

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan

SPORT- UND FREIZEITANLAGEN "HAGNACHWASEN"

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BBauG)

1.1 Bauliche Nutzung

- | | |
|--|---|
| 1.11 <u>Art</u> der baulichen Nutzung | SO (Sondergebiet das der Erholung dient § 10 BauNVO) |
| 1.12 <u>Maß</u> der baulichen Nutzung | höchstens wie im Plan eingezeichnet und begrenzt durch die Baugrenzen. |
| 1.13 <u>Zahl</u> der Vollgeschosse | höchstens 2-geschossig entsprechend den Einschrieben im Plan. |
| <u>1.2 Bauweise</u> (§ 22 BauNVO) | offen |
| <u>1.3 Pflanzzwang</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO) | Die vorhandene Bepflanzung entlang des Üschenbaches soll ergänzt und teilweise auf das Grundstück 5998 ausgedehnt werden. Die Bepflanzung mit Esche, Ahorn, Erle, Feldulme, Hainbuche, Vogelbeere, ist im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises vorzunehmen. Entlang des Geh- und Radweges ist eine Allee zu pflanzen (siehe Einzeichnung im Plan). |

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 111 LBO)

2.1 Gebäude

ein- bis max. zweigeschossige Gebäude mit Sattel- oder Walmdächern. Die baulichen Anlagen sind landschaftsgerecht zu gestalten (dezente Farbgebung) und mit Ziegeln einzudecken.

2.2 Leitungen

Sämtliche Stromversorgungs-, Antennen- und Fernsprechleitungen sind zu verkabeln.

2.3 Erschließungskosten

Die innere Erschließung ist nahezu abgeschlossen. Es werden noch Kosten in Höhe von 50 000.--DM erwartet.

Mössingen, den 25.1.1982
9.6.1982
21.6.1982



(Auer)
Bürgermeister